

Versammlungsordnung MOTO e.V.

1. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter sind berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Versammlung Nichtmitglieder zuzulassen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail, jedoch Medieneinheitlich eingeladen.
3. Eine Versammlung kann sowohl durch persönliches Erscheinen am Versammlungsort als auch Online mittels geeigneter Medien (z.B. Microsoft Teams, Zoom) durchgeführt werden. Auch Mischformen sind zulässig. Versammlungsort und/oder Onlineversammlungen werden in der Einladung genannt.
4. Sind auf Grund besonderer Umstände (z.B. Pandemiegeschehen) Versammlungen mit persönlichem Erscheinen nicht möglich, kann der Vorstand entscheiden die Versammlung über eine Online-Plattform stattfinden zu lassen. Der Vorstand hat dabei zu beachten, dass möglichst jedem Mitglied die Teilnahme möglich ist.
5. Verfügen einzelne Mitglieder nicht über die erforderlichen technischen Einrichtungen und können aus diesem Grunde an einer Online-Versammlung nicht teilnehmen, berührt dies nicht die Durchführbarkeit oder die Gültigkeit der Versammlung, soweit nicht mindestens die einfache Mehrheit der eingeladenen Mitglieder von diesem technischen Ausschluss betroffen sind. Die (ggf. temporäre) Nichtverfügbarkeit einer Internetverbindung gilt nicht als technischer Ausschluss und berührt daher nicht die Gültigkeit der Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Solche Fragen sind u. a.:
 - a. Bestellung und Abwahl des Vorstands – mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit
 - b. Bestellung und Abwahl des Vorstands – gemäß § 32 BGB mit einfacher Mehrheit
 - c. Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, der Wahlordnung, der Beitragsordnung sowie der Aufnahmeordnung – gemäß § 33 BGB mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit
 - d. Änderung der Verbandsziele – mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder gemäß den Beschlussfähigkeitsbestimmungen
 - e. Auflösung des Vereins – mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit

Folgende sowie hier nicht gesondert aufgeführte Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst:

- f. Entlastung des Vorstands nach Vorlage und Vortrag des Rechenschaftsberichts
 - g. Genehmigung des vom Kassenwart vorgelegten Haushaltsplans für das kommende Jahr
 - h. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i. Höhe etwaiger Vorstandshonorare
 - j. Anträge auf Aufwandsentschädigungen bei erhöhtem Arbeitsaufwand einzelner Vorstands- oder Beiratsmitglieder
 - k. Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden
7. Die Mehrheit berechnet sich dabei nach den abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung. Als abgegebene Stimmen werden nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein anwesendes Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
10. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter neben der Wahrung der in der Satzung festgelegten fristgerechten Einberufung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn weder die Satzung noch diese Versammlungsordnung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11. Der Versammlungsleiter erteilt jedem Teilnehmer einer Mitgliederversammlung auf dessen Wunsch hin Rederecht. Sofern die Mitgliederversammlung elektronisch abgehalten wird, schaltet der Versammlungsleiter nach technischer Möglichkeit die Mikrofonfunktion frei. Alternativ können die Teilnehmer, sofern technisch möglich, über eine Fragefunktion der Versammlungssoftware jederzeit Fragen schriftlich stellen. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, alle Fragen mit Namensnennung zu verlesen. Bei schriftlichen Äußerungen, die keinen fragenden oder erklärenden Charakter aufweisen, entscheidet der Versammlungsleiter nach eigenem Ermessen und Berücksichtigung des Diskussionsverlaufs über die Verlesung. Spricht ein Redner länger als drei Minuten, ist der Versammlungsleiter berechtigt, den Redner zu unterbrechen und anderen Rednern das Wort zu erteilen oder dem Redner zu diesem Tagesordnungspunkt das Rederecht ganz zu entziehen. Hat der Versammlungsleiter den Eindruck, dass keine neuen Argumente zu einem Tagesordnungspunkt mehr vorgebracht werden, so ist er berechtigt, die Diskussion für beendet zu erklären und ggf. eine Abstimmung einzuleiten.
12. Sämtliche Abstimmungen und Wahlen sind öffentlich. Jeder Teilnehmer kann einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen. Die Mitgliederversammlung beschließt über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit. Bei Online-Veranstaltungen werden die anwesenden Mitglieder einzeln zur Abgabe ihres Votums vom Versammlungsleiter aufgerufen und um Stimmabgabe gebeten. Der Versammlungsleiter notiert ein jedes Votum mit Angabe des Namens.
13. Nichtöffentliche Abstimmungen werden mit dem Einsatz geeigneter Hilfsmittel durchgeführt, z.B. farblich oder anderweitig markierte Karten, die verdeckt abgegeben werden. Bei geheimen Abstimmungen ist bei Online-Versammlungen eine geeignete Voting-Software zu verwenden, die eine ordnungsgemäße, geheime Stimmabgabe ermöglicht. Über die Auswahl der geeigneten Software entscheidet der Vorstand.
14. Auf Aufforderung des Versammlungsleiters müssen nicht stimmberechtigte Teilnehmer während der Abstimmung oder Wahl den (virtuellen) Versammlungsraum verlassen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft
15. Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder können bis vierzehn Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail gestellt werden, dazugehörige Unterlagen und Dokumente sind mit vorzulegen. Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen und bei Versammlungsbeginn vom Versammlungsleiter zu verlesen.

16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der betreffenden Mitgliederversammlung auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die elektronische Dokumentierung der Onlineversammlung. Einwendungen gegen das Protokoll sind nur innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe möglich.
17. Die Verfassung einer ersten Versammlungsordnung obliegt dem Vorstand. Über Änderungen der Bestimmungen dieser Versammlungsordnung entscheidet sodann die Mitgliederversammlung.
18. Diese erste Versammlungsordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom 01. Januar 2021 in Kraft.